

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 11

Artikel: Ueber die Grundzüge eines eidg. Militär-Gesetzbuches

Autor: Schölller, Arthur / Tobler, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95160>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wo sich die Quellen des Euphrat, Araxes, Kur und Tschoruk, also der größten Ströme West-Asiens, befinden — beträgt zwischen 6—7000 Fuß. — Die Beschaffenheit dieser armenischen Tafelländer ist die nämliche, wie die anderer orographischer Abschnitte derselben Gattung, d. h. sie charakterisiren sich auf ihren ausgedehnten ebenen Flächen als Hochsteppe mit Wassermangel, sehr dünner Bevölkerung und kümmerlicher Strauchvegetation. Nennenswerthe Waldbestände sind nirgends anzutreffen. Das Klima ist, der Höhe angemessen, im höchsten Grade rauh und unwirthlich, und im Juli liegt an manchen Stellen noch Schnee.

Im westlichen Theile Armeniens fließt der Tschoruk. Er entspringt am nördlichen Hange der gewaltigen Hochgebirge, welche das Gebiet des Euphrat von dem seinigen scheiden, und ergießt sich nach einem Laufe von ca. 750—800 Kilom. Länge südlich von Datum in's Schwarze Meer. Aus den Berichten des deutschen Gelehrten Dr. Koch über das Tschoruk-Thal ist zu ersehen, daß im ganzen Thale entlang sich kein eigentlicher Weg befindet. Der wildschäumende Fluß bricht sich durch zahlreiche Defilés Bahn und eine Menge von Schluchten und Quertäler, die nach Osten und Westen ansteigen, speisen den wilden Bergfluß zur Zeit der Schneeschmelze mit den Wassermassen, die den west-armenischen und pontischen Höhen entströmen. Die steil abfallenden Uferhöhen sind meist mit Burgen und Schlössern gekrönt; von denen die bedeutendsten jene von Karisian-Kaleh (Kaleh-Schloß), Moje-Kaleh, Gobschiborethi, Gurdschek und Bertakrek sind; das Thal bietet nirgends Ressourcen irgend welcher Art, dagegen ernste Gefahren durch die in den Seiten-Thälern und Schluchten lauern den kriegerischen Stämme der Lazen. Ein Vormarsch durch dies Thal hat mithin wenig Aussicht auf Erfolg. General Paszkewitsch versuchte in der That in den Jahren 1826—28 nach dieser Richtung hin in's Innere Armeniens vorzubringen. Es war ihm aber nicht möglich, größere Massen vorzuschieben, sondern es blieb nur bei schwachen Versuchen mit sehr kleinen Abtheilungen, die zwar die Terrain-Hindernisse leichter überwinden und sich besser verpflegen konnten, als ein größerer Armee-Körper, dafür aber in steter Gefahr schwebten, von oben genanntem wilden Bergvolke abgeschnitten und aufgerieben zu werden.

Der Mündungsbereich des Tschoruk, die sogenannte Kachaber Ebene und die umliegenden niederen Höhen nördlich vom Kolowa-Gebirge sind im militärischen Sinne zugänglich.

Die weiter östlich sich anschließenden höheren Plateau-Landschaften und die Längentrüden des Westlichen Gebirges bis zu den westlichsten Quellen des Kur im Poxlow'schen Distrikte sind vollständig ungangbar. Man hat es deshalb weder auf türkischer, noch russischer Seite für nöthig gehalten, diesen Theil der Grenze durch irgend welche Befestigungen zu verstärken; nur die Russen haben in dieser Gegend auf steilem Felsen ein Fort Dschisuban angelegt; dasselbe darf aber auf militärische

Bedeutung keinen Anspruch machen, denn auf Tagereisen ringsum befinden sich keine Niederlassungen.

(Fortsetzung folgt.)

Ueber die Grundzüge eines eidg. Militär-Gesetzbuches.

(Schluß.)

3. Wir erklären uns gegen jegliche Ausdehnung der jetzt vorhandenen Militärgerichtsbarkeit in Civilsachen und wünschen gänzliche Aufhebung derselben. Sie war schon bisher kein Bedürfnis, liegt auch nicht im militärischen Interesse weder des Ganzen noch des Einzelnen. Militärisches Recht und Gericht ist immerhin eine Ausnahme vom allgemeinen Rechte und soll in seinem Umfang auf das Nothwendige beschränkt bleiben; das Militär ist kein vom Volke geschiedener Stand und für alle Vermögens- und persönlichen Rechtsangelegenheiten, die ja gar keine sachliche Beziehung zum Militärdienste haben, soll der Bürger, auch im Wehrkleide, dem für Alle gleichen Rechte und Richter unterworfen bleiben. Wir befürworten dagegen als wirklichen und nothwendigen Schutz, daß gegen einen in Militärdienst einberufenen Bürger und seine Familie während der Dienstbauer keine civilgerichtlichen Schritte erhoben werden dürfen und vorher erhobene in ihrem Gange (Rechtstrieb, Prozeß) zu sistiren sind, vorsorglichen Maßregeln unbeschadet. — Der Annahme von Bestimmungen über das militärische Testament stimmen wir zu.

4. Die Disziplinaransicht außer Dienst bedarf, weil leicht zu Conflicten führend, auch nach unserer Ansicht, unter Beschränkung auf das nothwendigste, der sorgfältigsten und gewissenhaftesten Regelung, so daß jeder Zweifel ausgeschlossen und Mißbrauch unmöglich ist. Die Unterstellung der freiwilligen Schützvereine unter das dienstliche Disziplinarrecht scheint uns wenig wünschenswerth und ersprießlich, auch ohne lästige und gehässige Controlo nicht durchführbar.

Für das dienstliche Disziplinarstrafrecht wünschen wir, daß die dienstlichen Kompetenzen jedenfalls nicht erhöht, dieselben überhaupt mehr an die für die Disziplin zunächst verantwortlichen Commandostellen (vom Hauptmann aufwärts) gebunden und die bisherigen Kompetenzen der Unteroffiziere, Lieutenants und Oberlieutenants, so lange sie nicht mit einem selbstständigen Commando beauftragt sind, beschränkt oder aufgehoben werden, immerhin unter Wahrung ihrer steten Befugniß, Fehlbare vorläufig in Arrest zu setzen. Wir sind für möglichste Beschränkung des Disziplinarstrafgebietes und für Ueberweisung der schwereren Fälle an die Regimentsgerichte zur Beurtheilung, da der unentbehrliche, aber harte Grundsatz des Ausschlusses jedes Beschwerderechtes bis nach angetretener Strafe Vorsicht heißt und auch nur da, wo die Volksbildung auf niedriger Stufe steht, ein ausgedehntes Disziplinarstrafrecht und große Strafkompetenzen ein Bedürfnis sind.

5. Der kritische Punkt der Ehrengerichte hat uns nicht lange beschäftigt, die Entscheidung durch das Gesetz ist jedenfalls vorzuziehen und wünschen wir für die ganze Schweiz Aufstellung des Satzes, daß jede Einstellung im Activbürgerrecht, von einem Civil- oder Strafgerichte, aus welchem Grunde immer ausgesprochen, von selbst Unfähigkeit zur Bekleidung eines militärischen Grades, resp. Verlust desselben zur Folge hat.

6. Die Abfassung eines Kriegesrechtes der Eidgenossenschaft hat auch unsern Beifall. Doch wünschen wir hier auch Berücksichtigung der im Innern des Vaterlandes, hoffentlich selten mehr vorkommenden militärischen Maßnahmen, wie z. B. Bestimmung des Wesens und der Folgen einer bewaffneten eidgenössischen Intervention, der Rechte und Pflichten der solchenfalls eingesetzten Platzcommandanten u. s. w.; inwieweit je ein Landestheil in Belagerungszustand erklärt werden darf und welche Folgen hiermit verbunden sind, ist auch ein Punkt, der nie vorkommen möge, gleichwohl aber gesetzlich regulirt werden könnte.

Wir empfehlen diese unsere Vernehmlassung Ihrer geneigten Berücksichtigung und verbinden damit den Ausdruck aufrichtiger Hochachtung

Für die Offiziersgesellschaft der Stadt
Zürich und Umgebung

Der Präsident:

sig. Arthur Schöller, Cavall.-Lt.

Der Aktuar:

sig. A. Tobler, Artill.-Lt.

Zürich, den 30. Januar 1877.

Bibliotheca Medicinæ Militaris et Navalis.

Beiträge zur Literatur der Militär- und Schiffsheilkunde von Dr. G. H. Friedrich Fränkel, Stabsarzt im Inf.-Regt. Nr. 58. I. Inaugural-Abhandlung. Thesen. Programme. Berlin, Gutmann'sche Buchhandlung, 1876. Preis 1 Fr. 25 Cts.

Die vorliegende Brochüre wird den Herren Militärärzten sehr willkommen sein, da der Herr Verfasser mit vieler Mühe ein Material zusammengetragen hat, welches sonst schwer aufzufinden ist. Bei schriftstellerischen Facharbeiten ist ein solches Hülfsbuch, in welchem die betreffende Literatur vollzählig aufgezeichnet sich vorfindet, unschätzbar.

Wie wir erfahren, soll die Arbeit die gesammte Bibliographie der Militärmedizin systematisch nach den einzelnen Disziplinen geordnet, umfassen, als: Biographie, Bibliographie, Geschichte, Organisation, Rekrutirung und Invalibisirung, Gesundheitspflege u. s. w.

Herr Dr. Fränkel in Glogau schließt das Wort mit folgenden Worten:

„Der größte Theil der angeführten neueren deutschen Dissertationen hat mir im Originale vorgelegen, und sind die Angaben über diese durchaus zuverlässig. Die übrigen habe ich aus den verschiedensten Quellen zusammengetragen und haben mir besonders neben Baldinger's Schrift das obenerwähnte Répertoire bibliographique von

Berger und Key, sowie der „Catalogue of the library of the Surgeon General's Office United States Army. 3 vol. Washington, 1874“ reichliche Ausbeute geliefert.

Schließlich sei es mir noch gestattet, an sämtliche militärärztliche Schriftsteller, Vorstände von Bibliotheken, Vereine, Behörden, Buchhändler u. s. w. die ganz ergebenste Bitte zu richten, mich bei dieser wenig dankbaren und dabei recht mühsamen Arbeit durch ihre Mitwirkung gütigst unterstützen zu wollen. Dem Einzelnen verursacht diese Theilnahme ja nur eine geringe Mühwaltung, während es dem Ganzen von großem Vortheile ist, wenn sich diese Arbeit unter dem Zusammenwirken vieler Einzelner vollzieht. Ich ersuche daher ganz ergebenst um gefällige recht genaue Mittheilung resp. Uebersendung namentlich von solchen auf dem Gebiete der Militär- und Schiffsmedizin erschienenen Schriften, welche auf dem Wege des Buchhandels nur schwer oder gar nicht zu erlangen sind. Unter diese sind hauptsächlich zu rechnen:

„Dissertationen, Thesen, Programme, Biographien, Nekrologe, Reden, Separatabdrücke und Auszüge von Journalartikeln, im Buchhandel schwierig zu erlangende Brochüren, als Manuscripte gedruckte Abhandlungen über Militär- und Schiffsmedizin, amtliche Instruktionen und Reglements sowohl älteren als neueren Datums, Kataloge von Bibliotheken, Statuten und Rechenschaftsberichte von Vereinen zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, u. dgl. m.

Die Rücksendung der übersandten Sachen wird auf Wunsch nach geschehener Benutzung sofort erfolgen.“

Friedrich des Großen Lehren vom Kriege und deren Bedeutung für den heutigen Truppenführer. Aus den militärischen Schriften des Königs dargelegt von A. v. Taysen, Major im Groß.Gen.-Stab. Berlin, 1877. G. S. Wittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung.

Wer von unseren höheren Militär-Offizieren fühlte nicht umso mehr das Verlangen, in anregender Form das zu lesen, was einer der ersten Feldherrn aller Zeiten, was der König Friedrich II. von Preußen im Kriege gethan und über den Krieg gedacht und gelehrt hat, als die Werke des Königs für den Einzelnen im Allgemeinen schwer zugänglich sind? Der Herr Verfasser befriedigt in vorliegender Brochüre dies Verlangen und hat sich dabei das Verdienst erworben, eine Scheidung des Veralteten (welches nur noch historisches Interesse beanspruchen kann) und noch heute in der Kriegskunst Geltenden mit rücksichtsloser Consequenz durchgeführt zu haben. Er verwandte zu seinem interessanten Mosaikbilde — wie er sich treffend ausdrückt — nur solche Steine, deren Färbung der Einwirkung der Zeiten widerstanden hat.

Wir wissen ihm Dank dafür, die taktischen und strategischen Lehren des großen Feldherrn aus ihrer veralteten Hülle befreit und ihre vom Wechsel der